

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative Kein Sandabbau Embsen/Oyten" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Oyten.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes der Menschen
- geeignete Maßnahmen die Schädigung insbesondere im Bereich des geplanten Sandabbaugesbietes Embsen/Oyten und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes zu verhindern
- Sicherung des dortigen Feuchtgebietes zum Schutz von Fauna und Flora
- Wahrung des Immissionsschutzes insbesondere durch Eintritt für Lärmbekämpfung und Lärmvermeidung
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Gefährdungstatbestände und Möglichkeiten, solche zu verhindern und zu beseitigen
- Kontakt zu und Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages (§6) im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit. In allen anderen Fällen und für den Fall, dass sich ein Vorstandsmitglied im Zahlungsrückstand befindet, erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein kann durch Spenden unterstützt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit Ort und Datum zu versehen.

§ 9 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Löwenherz in Syke, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oyten, 02.12.2009

Unterschrieben von:

Conny Brockmann

Norbert Linke

Holger Kup

Alfred Bäuerle

Helga Frese

Ulrich Weihe

Heike Grashoff

Jürgen Bals

Gabriele Bals

**Neufassung der Satzung gem.
Mitgliederversammlung vom 21.3.2014**

